

## Statuten 2013/2014

<b>Artikel 1</b>	<b>Name und Zweck des Vereins</b>
<b>1.1</b>	Der Fussballclub Trübbach wurde am 8. Juni 1951 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Trübbach SG. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind: Orange / Blau
<b>1.2</b>	Der FC Trübbach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilung sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
<b>1.3</b>	Der FC Trübbach ist politisch und konfessionell neutral.

<b>Artikel 2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>2.1</b>	Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächstfolgenden Vereinsversammlung bestätigt werden.
<b>2.2</b>	Der Verein besteht aus: a) Ehrenmitgliedern b) Aktivmitgliedern c) Junioren d) Senioren/Veteranen e) Passivmitgliedern f) Gönnern und Supportern
<b>2.3</b>	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Vereinsversammlung an der nächsten Hauptversammlung. Das Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
<b>2.4</b>	Die Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig und verpflichtet, den Anordnungen der Kommission oder einzelner Kommissionsmitglieder Folge zu leisten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und an sämtlichen obligatorischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Unabkömmlichkeit ist eine sofortige Entschuldigung unablässlich.
<b>2.5</b>	Für die Junioren besteht ein eigenes Reglement des SFV. Sie sind durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Obmann im Vorstand vertreten. Ab A-Junioren sind sie stimm- und wahlberechtigt. Im übrigen gelten hier die Vereinsstatuten.
<b>2.6</b>	Für die Senioren/Veteranen besteht ebenfalls ein eigenes Reglement des SFV. Sie sind durch einen Obmann im erweiterten Vorstand vertreten und stimm- und wahlberechtigt. Im übrigen gelten auch hier die Vereinsstatuten.
<b>2.7</b>	Passivmitglieder, Gönnern und Supporter sind wahlberechtigt. Im Fall einer Wahl sind sie auch stimmberechtigt.

<b>Artikel 3</b>	<b>Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott</b>
<b>3.1</b>	Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
<b>3.2</b>	Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
<b>3.3</b>	Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Ende einer Saison, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV – Juniorenalters automatisch.
<b>3.4.1</b>	Austrittserklärungen von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Mai schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittserklärungen, welche nach dem 31. Juli eingereicht werden, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
<b>3.4.2</b>	Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
<b>3.4.3</b>	Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
<b>3.5</b>	Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand nach vorgängiger Anhörung bestraft (z.B. Verweis, Bussen, Suspension, etc.) oder ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt, oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied mit entsprechender Rechtsbelehrung darüber in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
<b>3.6</b>	Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind.
<b>3.7</b>	Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Vereinsversammlung).

<b>Artikel 4</b>	<b>Organe</b>
<b>4.1</b>	Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung - die ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) - die ausserordentliche Vereinsversammlung b) die Rechnungsrevisoren c) der Vorstand d) die Kommission - die Spielkommission (Aktive, Junioren und Senioren) - die Festkommission - weitere Kommissionen nach Bedarf

<b>Artikel 5</b>	<b>Vereinsversammlung, ausserordentliche Vereinsversammlung</b>
<b>5.1</b>	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
<b>5.1.1</b>	Die ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. (Da das Vereinsjahr jeweils am 31. Juli endet, muss die ordentliche Vereinsversammlung bis spätestens am 14. September durchgeführt worden sein.)
<b>5.1.2</b>	Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsleitung verlangt.
<b>5.1.3</b>	Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wahlberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr (1/2 der anwesenden Stimmberechtigten +1)
<b>5.1.4</b>	Die ordentliche, wie die ausserordentliche Vereinsversammlung ist für die Vorstands- und Aktivmitglieder, sowie A-Junioren und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
<b>5.1.5</b>	Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
<b>5.1.6</b>	Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. (Statutenänderungen gemäss Art. 13.3)
<b>5.1.7</b>	Dringlichkeitsanträge an der Vereinsversammlung, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
<b>5.2</b>	Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Vereinsversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Vereinsversammlung beschlussfähig ist.
<b>5.3</b>	Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung b) Mutationen c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte: - des Vereinspräsidenten - des Präsidenten der Spielkommission - des Junioren-Obmannes - des Senioren-Obmannes d) Entgegennahme und Genehmigung - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes e) Wahl des Tagespräsidenten f) Wahl - des Vereinspräsidenten - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft) - der Rechnungsrevisoren g) Ehrungen h) Statutenänderungen i) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge j) Aufnahme von Sektionen k) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern m) Genehmigung des Budgets n) Anträge o) Mitteilungen p) Allgemeine Umfrage
<b>5.4</b>	Beschlüsse der Hauptversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

<b>Artikel 6</b>	<b>Der Vorstand</b>
<b>6.1</b>	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinspräsident</li> <li>b) Aktuar (Administration)</li> <li>c) Sport-Chef</li> <li>d) Spikopräsident</li> <li>e) Werbung &amp; Sponsoring</li> <li>f) Juniorenobmann</li> <li>g) Infrastruktur-Chef</li> <li>h) Event-Chef</li> <li>i) Kassier</li> </ul> <p>Erweiterter Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sport - verein-t Verantwortlicher</li> <li>- Kiosk Chef</li> <li>- Projekte</li> <li>- weitere Funktionen</li> </ul>
<b>6.2</b>	<p>In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, jedoch müssen die Ämter des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.</p>
<b>6.3</b>	<p>In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.</p>
<b>6.4</b>	<p>In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auch ausserhalb des Budgets im Betrage von CHF 1'000.—bestimmen. Ausgaben ausserhalb des Budgets müssen an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.</p>
<b>6.5</b>	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.</p>
<b>6.6</b>	<p>Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungintern Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.</p>
<b>6.7</b>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>
<b>6.8</b>	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Präsident und der Aktuar unter sich, oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</li> <li>b) Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Aktuar oder deren Stellvertreter.</li> </ul>
<b>6.9</b>	<p>Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.</p>

<b>Artikel 7</b>	<b>Die Spielkommission</b>
7.1	Die Spielkommission besteht aus: - Spiko-Präsident - Spiko-Sekretär - Trainer: Aktive, Junioren, Senioren - Juniorenobmann - Seniorenobmann - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
7.2	Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
7.3	Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten zusammen mit dem Sportchef obligatorisch Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

<b>Artikel 8</b>	<b>Die Festkommission</b>
8.1	Die Festkommission besteht aus: - Organisationspräsident - Ressortchefs
8.2	Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Festkommission.
8.3	Die Festkommission ist für die Organisation und die Durchführung des Gemeinde-Fussball-Turniers zuständig.

<b>Artikel 9</b>	<b>Die Transferkommission</b>
9.1	Die Transferkommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon mindestens 3 Vorstandsmitglieder sein müssen. Die Transferkommission wird vom Vorstand gewählt.
9.2	Die Transferkommission ist zuständig für Neueintritte, Übertritte und Austritte von Spielern sowie dem Einstellen von Trainern.
9.3	Die Transferkommission versammelt sich auf Einladung des Transferkommissionspräsidenten. Die Transferkommission hat bei ihren Sitzungen ein Protokoll zu führen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
9.4	Die Transferkommission hat bei allfälligen Zahlungen ein Kassabuch zu führen. Das Transferkonto wird durch die Rechnungsrevisoren geprüft.

<b>Artikel 10</b>	<b>Die Rechnungsrevisoren</b>
10.1	Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren.
10.2	Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse schriftlich Bericht, zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
10.3	Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

<b>Artikel 11</b>	<b>Finanzen</b>
11.1	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen - Subventionen - Sammlungen / Schenkungen - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.
11.2	Die Aktiv-Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Junioren-Mitgliederbeiträge werden gemäss Juniorenobmann definiert.
11.3	Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
11.4	Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann spezielle Regulative erlassen.
11.5	Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
11.6	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

<b>Artikel 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</b>	
12.1	Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
12.2	Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
12.3	Stimmberechtigung siehe Artikel 2.3 – 2.8.

<b>Artikel 13 Statutenänderungen</b>	
13.1	Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
13.2	Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
13.3	Statutenänderungsanträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 15. Juli mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

<b>Artikel 14 Auflösung des Vereins</b>	
14.1	Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
14.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
14.3	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV, oder bei einer entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

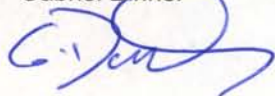
<b>Artikel 15 Schlussbestimmungen</b>	
15.1	Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. August 2013 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 09. Juli 2008 und treten sofort in Kraft.

Trübbach, 16. August 2013

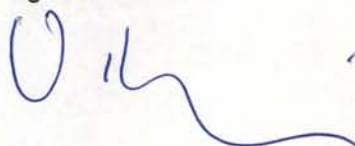
Fussballclub Trübbach

**FC Trübbach**  
Postfach 37  
9477 Trübbach

Der Präsident  
Gabriel Dinner



Die Aktuarin  
Roganti Waltraud



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 26.08.2013

Robert Breiter  
Stellvertretender Generalsekretär  
Leiter Rechtsdienst

